

ben Wir nicht spühren oder mercken können, da Wir gleich angeregte Reichs- und Crays-Abschide observiren thäten, was damit dem heiligen Römischen Reich, oder insonderhet disem löblichen Crays gedienet, dahingegen unser ohne das geringe Stifft darüber in vil Wege Schaden leyden und sich mit anderer Reichs-Stände geringer Münze erfüllen lassen müßte. Haben derowegen zu Erhaltung unserer Regalien ein wenige Zeit hero mit Münzen verfahren lassen, aber gleichwohl aus bedenklichen Ursachen unsern bestallten Münzmeister wiederum beurlaubet, daß also sieder dem kein Münz-Werck in unserm Stifft getrieben wird, und wollten Wir unsers Theils von Herzen wünschen, daß alle andere des Reichs Stände, weil dieser Ober-Sächsische Crays ohne Conformation der andern, sonderlich der benachbarten Stände, in disem Münz-Wesen was fruchtbarlich allem Ansehen nach schwerlich wird ausrichten, sich ebener maßen den Reichs-Abschiden disfalls allenthalben untergeben werden, auf welchen Fall denn Wir ein gleichmäßiges nicht unterlassen wollten. Sollte aber derselben Observanz, wie bis her, also noch hinsüro verbleiben, seynd wir der gänzlichen Zuversicht, nur diejenige, so es vil weniger benöthiget, ihren Nutz hierunter suchen würden, daß, Krafft unserer habenden Regalien, eben das Recht und die Gerechtigkeit, so andere Stände gebrauchen, Uns nichts weniger zu gönnen seyn werde, wie Wir Uns denn solches auf dergleichen Fall hiemit protestando ausdrücklich vorbehalten haben wollen; und bleiben Euch sonsten mit Gnaden wohl gewogen und zugethan.

Datum Quedlinburgk den 22. April Anno 1619.

Dorothea Sophia, Herzogin zu
Sachsen, Ebtisin.

XXI.

Receß des Ober-Sächsischen allgemeinen Crays- Convents

d. d. 5. Feb. 1620.

Innhalt.

Eingang. §. 1. Von der Crays-Defensions-Verfassung überhaupt.
§. 2. Anordnung der tripel-Hülff. §. 3. Auftrag des Directorii
darüber